



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 20.01.2026

Marktgemeinde Laßnitzhöhe					
Eing.: 26. Jan. 2026					
GZ:					
AL	Bau	TV/kk	Melde	Soz	BH

GZ: ABT13-266786/2025-9

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Marktgemeinde
Laßnitzhöhe, 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23,
Überprüfungsverfahren, Erweiterung Schmutzwasser-
Kanalisation Bereich "Bärnthaler", Kundmachung



1264012725

Kundmachung

Mit Eingabe vom 20.11.2025 hat die BM Ing. Gerhard Moik GmbH, im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Laßnitzhöhe die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 10.02.2014, GZ: ABT13-33.20 L 60/2013-4, wasserrechtlich bewilligten Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/1641 eingetragenen Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Kanalisationsanlagen im Bereich der Aufschließung Bärnthaler, angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 09. März 2026,

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Laßnitzhöhe, 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23,**

um 11:30 Uhr

anberaumt.

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Abwasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Dr. Valentin Gamerith

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Mariene Reich-Trapp
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-20T10:24:27+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	